

Vereinigung aargauischer pensionierter Lehrkräfte VAPL

STATUTEN

I. Allgemeines

Art. 1
Die Vereinigung der aargauischen pensionierten Lehrkräfte VAPL ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2
Die Vereinigung umfasst auf freiwilliger Basis die pensionierten Lehrkräfte des Kantons Aargau und bezweckt:

- die Förderung der Kollegialität und der Freundschaft
- die Pflege guter Beziehungen zum Aarg. Lehrerinnen und Lehrerverband alv
- Die Vereinigung kann sich andern Rentner-Organisationen anschliessen.

II. Organisation

Art. 3
Die Organe der Vereinigung sind

- die Jahresversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 4
Die Jahresversammlung
Sie findet ordentlicherweise im Monat Mai statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Jahresversammlung einberufen. Die Einladung zur Jahresversammlung ist den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 5
Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Art. 6
Die Geschäfte der ordentlichen Jahresversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls des Jahresberichts der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrags (80+ Beitragsfrei)
- Wahlen des Vorstandes des Präsidenten der Rechnungsrevisoren
- Besprechung des Arbeitsprogrammes
- Behandlung von Anträgen
- Beschlussfassung über Statutenrevision
- Kurzvortrag oder Besichtigung
- Pflege der Kameradschaft und gemütliches Beisammensein

Der Vorstand:

Art. 7
Der Vorstand setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern und besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 3 Beisitzern. Er wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlen finden im Folgejahr nach den Grossratswahlen statt.

Art. 8
Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Wahrung der Interessen der Mitglieder
- die Vertretung der Vereinigung nach aussen
- die Festsetzung der Entschädigungen
- die Kontaktpflege mit dem alv und andern Organisationen

Die Rechnungsrevisoren

Art. 9
Sie haben die Rechnung zu prüfen und zuhanden der Jahresversammlung Schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

III. Kassawesen

Art. 10
Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Zuwendungen / Spenden

Art. 11
Die Rechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen und den Revisoren vorgelegt.

IV. Statutenrevision

Art. 12
Eine Revision der Statuten können beantragen

- der Vorstand
- die Mehrheit der Besucher der Jahresversammlung

Zur Revision bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Jahresversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13
Für die Auflösung der Vereinigung bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der an der Jahresversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle der Auflösung der Vereinigung ist das Vermögen dem alv zuhanden einer später neu zu gründenden Vereinigung in Verwahrung zu geben.

Art. 14
Diese Statuten treten mit Ihrer Annahme in Kraft und ersetzen die bisherigen. Genehmigt an der Jahresversammlung vom 8. Mai 2017 in Muri AG

Baden, 4. Mai 2017

Der Präsident

Die Aktuarin

